

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Genehmigung des zwischen der Eisenbahngesellschaft Bulle-Romont und die Gesellschaft der Westbahnen und des Simplon unterm 14. September 1887 vereinbarten Betriebsvertrags.

(Vom 4. November 1887.)

Tit.

Mit Schreiben vom 16. September 1887 hat die Direktion der Westbahnen und des Simplon unserm Eisenbahndepartement den dieser Botschaft beiliegenden Vertrag betreffend den Betrieb der Eisenbahn Bulle-Romont, vom 14. September 1887, zugestellt und damit die Mittheilung verbunden, daß dieser Vertrag das in derselben Sache bisher bestandene Uebereinkommen vom 10./15. November 1877 (Eisenbahnaktensammlung V, 7) ersetzen solle, von welchem derselbe in folgenden Richtungen abweiche:

- a. im Art. 5 durch Reduktion der Kosten des Zugkraftsdiensts von Fr. 1. 10 auf Fr. 1; sowie derjenigen der Vorspannmaschinen von Fr. 1 auf 90 Cts. pro Zugskilometer, in dem Sinne, daß für die Berechnung der Auslagen für den Betriebsdienst die bisher angenommenen rund 19 Kilometer auf 18,200 M. gestellt werden;
- b. im Art. 6 durch Ermäßigung des für die allfälligen Saldi zu bezahlenden Zinses von 4 % auf 3 %;
- c. im Art. 9, indem die regelmäßige Maximalbelastung der Züge von 70 auf 75 Tonnen gesetzt worden ist;

- d. im Art. 10, wo der Vorbehalt im Absatz 2, daß ganze Wagenladungen von den Versendern resp. Empfängern be- und entladen werden sollen, gestrichen wurde, in dem Sinn, daß an Stelle desselben die allgemeinen Tarifvorschriften zu treten haben.

Die Direktion der Westbahnen und des Simplon hat beigefügt, daß sie es der Aufsichtsbehörde überlasse, den neuen Vertrag der Bundesversammlung vorzulegen; sie selber würde das nicht für nöthig halten, da die eingetretenen Aenderungen lediglich auf Neuordnung finanzieller Bedingungen unter den beiden Gesellschaften gehen, auf welche Art. 10 des Eisenbahngesetzes sich nicht beziehe, welcher die Genehmigung der Betriebsverträge allein mit Rücksicht auf die darin vorkommende Uebertragung von konzessionsgemäßen Rechten und Pflichten vorsehe.

Diese Betrachtung hätte erheblich sein können, wenn die Gesellschaften die eingetretenen Aenderungen in einem Nachtrag zusammengefaßt und im Uebrigen den alten Vertrag in Kraft belassen hätten. Nachdem dieser aber untergeht, so fällt damit auch die demselben s. Z. ertheilte Bundesgenehmigung dahin, und es muß dieselbe für das neue Uebereinkommen wieder eingeholt werden.

Uebrigens stehen wir nicht an, zuzugestehen, daß die eingetretenen Aenderungen keinen Anlaß zu Beanstandungen geben, ebensowenig eine Modifikation, welche in dem Eingangs angeführten Schreiben der Direktion der Westbahnen und des Simplon anzuführen unterlassen worden ist, ein Zusatz nämlich zu lit. c von Art. 5, Ziffer 5, wonach die Folgen der Unfälle und Schädigungen in dem — gemeinschaftlichen — Bahnhofs Romont wie die in demselben erwachsenden Betriebskosten (zu $\frac{1}{3}$ auf die Bulle-Romont-Bahn) repartirt werden sollen, wovon im alten Vertrag nichts stand.

Im Uebrigen kann diese Neuerung selbstverständlich nur Recht machen im Verhältniß der beiden Gesellschaften unter sich; die Befugniß Dritter, in Schadenersatz- und Haftpflichtfällen von den im Gesetz begründeten Rechten den beliebigen Gebrauch zu machen, darf damit nicht beschränkt werden.

Wir beantragen, zur Verhütung aller Mißverständnisse, einen entsprechenden Vorbehalt dem Genehmigungsbeschluß anzufügen und ebenso die Verpflichtungen der Bulle-Romont-Bahn gegenüber dem Staate in zureichender Weise vorzubehalten.

In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen die Genehmigung des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. November 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf)

Bundesbeschuß

betreffend

Genehmigung des zwischen der Eisenbahngesellschaft Bulle-Romont und der Gesellschaft der Westbahnen und des Simplon unterm 14. September 1887 vereinbarten Betriebsvertrages.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

einer Eingabe der Direktion der Westbahnen und des Simplon,
vom 16. September 1887;

eines Antrages des Bundesrathes vom 4. November 1887,
beschließt:

1. Dem am 14. September 1887 zwischen den beteiligten Gesellschaften abgeschlossenen Vertrag, wonach der Betrieb der

Eisenbahn Bulle-Romont der Gesellschaft der Westbahnen und des Simplon in Lausanne übertragen ist, wird unter dem Vorbehalt aller der Gesellschaft Bulle-Romont gesetzlich und konzessionsgemäß obliegenden Verpflichtungen die Genehmigung ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Reglement

betreffend

die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone
und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien.

(Vom 4. November 1887.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung von Artikel 8, Alinea 2, des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, vom 2. Juli 1886,

beschließt:

Art. 1. Die in Artikel 8 des zitierten Gesetzes vorgesehenen Entschädigungen für Unterbringung von Kranken, Verpflegung und ärztliche Behandlung der unfreiwillig internirten und der in Krankenasylen untergebrachten Kranken, Isolirung, Ueberwachung und Auslogirung von Gesunden, Erwerbsverluste, Desinfektion und sanitärische Ueberwachung des Verkehrs, namentlich des internationalen Grenzverkehrs, werden vom Bunde ausbezahlt, insofern den zu der Vollziehung des Gesetzes verpflichteten Behörden und Beamten hinsichtlich der rechtzeitigen und vollständigen Durchführung desselben keine Pflichtverletzung oder Nachlässigkeit zur Last fällt.

Im streitigen Falle entscheidet hierüber letztinstanzlich der Bundesrath.

Art. 2. Für Benützung öffentlicher Gebäude, gewöhnliche Spitäler inbegriffen, zur Unterbringung von epidemischen Kranken bezahlt der Bund in der Regel keine Vergütung, ausnahmsweise nur dann, wenn eine andere Möglichkeit, dem Bedürfnisse Genüge zu leisten, nachweisbar nicht vorhanden war und der Kanton oder die Gemeinde selbst für Benützung solcher Lokalitäten effektive Entschädigung zu bezahlen hatte.

Art. 3. Die Wahl eines Privathauses zur Aufnahme von epidemisch Kranken bedarf der Genehmigung einer obern kantonalen Sanitätsbehörde.

Ist solche Genehmigung nicht der Miethe vorgängig eingeholt oder ist letztere ungeachtet eines allfälligen Einspruchs der kompetenten Behörde abgeschlossen worden, so wird Seitens des Bundes eine Vergütung an dieselbe nicht geleistet.

Die Vergütung wird auf Grundlage der effektiv bezahlten Miethsumme berechnet.

Art. 4. Die Vergütung für vorübergehend erstellte Bauten, d. h. für solche, welche bestimmt sind, nach Ablauf der Epidemie wieder beseitigt zu werden, wird auf Grundlage der Kosten berechnet, welche nach Abbruch derselben und Verwerthung der Materialien der betreffenden Gemeinde reell auffallen, kann aber für eine Baute Fr. 3000 nicht übersteigen.

Für solche Bauten kleinern und größern Umfangs werden von der Bundesbehörde den Kantonen zu Händen der Gemeinden Pläne mit Beschreibung und Kostenberechnung geliefert.

Diese Bauten müssen, wenn für dieselben auf Bundesvergütung Anspruch gemacht werden will, im Wesentlichen den Plänen entsprechen.

Art. 5. Bleibende Asylbauten haben Anspruch auf den Bundesbeitrag, wenn sie

neu errichtet, oder nach neuer Vorschrift umgebaut, speziell zur Aufnahme und Verpflegung von ansteckenden Kranken im Sinne von Art. 1 des Gesetzes bestimmt, nach einem auch von der Bundesbehörde genehmigten Plane gebaut werden.

Der Bundesbeitrag für solche Krankenasylye richtet sich nach den Verhältnissen, kann aber im einzelnen Fall Fr. 5000 nicht übersteigen.

Gemeinden an Post- und Eisenbahnstationen, welche amtlich als solche bezeichnet sind, wo auf der Reise erkrankte Personen zur ärztlichen Behandlung und Verpflegung sollen abgegeben werden können, kann der Bundesrath an vorschriftsmäßig erstellte, bleibende Asylye noch eine besondere Vergütung gewähren.

Die Kantone sind dem Bunde gegenüber zu gehöriger Erhaltung solcher mit Bundesbeitrag errichteten Asylye verpflichtet und haben dafür zu sorgen, daß sie erforderlichen Falles sofort verwendet werden können.

Art. 6. Kosten für Beschaffung von Lokalitäten zur Aufnahme auslogirter Gesunder können nur in Rechnung gebracht werden, wenn Privathäuser gemiethet oder eigene vorübergehende Bauten erstellt werden mußten.

Im erstern Falle kommt bezüglich der Vergütung Art. 3, Alinea 3, im zweiten Falle Art. 4, Alinea 1, in Anwendung.

Art. 7. Die Kosten für die Beschaffung der zu Aufnahme und Verpflegung der Kranken nothwendigen Mobiliar-Gegenstände können besonders in Rechnung gebracht werden.

Indessen bezahlt der Bund seine Vergütung an diese Ausrüstungsgegenstände, welche aufbewahrt werden können, für eine betreffende Gemeinde je nur einmal mit Ausnahme neuer, nothwendiger Ergänzungen.

Ueber diese Gegenstände sind besondere Verzeichnisse zu führen.

Art. 8. Der Bund theiligt sich an den Kosten für Verpflegung (Nahrung und Wartung) und ärztliche Behandlung solcher Kranken, welche von der kompetenten Behörde, sei es internirt, sei es in ein Krankenasyl versetzt, und solcher Gesunden, welche von ihr ausgelogirt oder internirt werden mußten und welche überdieß bedürftig sind.

Der Entscheid über die Frage der Bedürftigkeit ist Sache der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

Die Kosten für Verpflegung, sowie diejenigen für ärztliche Behandlung mit Inbegriff der Medikamente werden nach den Ansätzen und Taxen vergütet, welche von den Kantonsbehörden in ihren bezüglichen Vollziehungsverordnungen festgestellt werden.

Art. 9. Die Kosten für zeitweise ärztliche Ueberwachung der Isolirten und der Auslogirten werden nach den gleichen Grundsätzen vergütet, wie die ärztliche Behandlung der in Krankenasylen untergebrachten Kranken.

Art. 10. Die Bemessung der Entschädigung, welche (gemäß Art. 5 des cit. Gesetzes) Gesunde, die ausgelogirt oder internirt werden und bedürftig sind, für die in Folge der amtlichen Maßregeln in ihrem Erwerbe erlittenen Verluste beanspruchen, ist Sache der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

Die Vergütung wird nur für nachgewiesene, effektiv bezahlte Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 11. Die Desinfektion soll in allen Theilen den Anordnungen und Vorschriften entsprechen, welche der Bundesrath gemäß Art. 6 des Gesetzes für die verschiedenen Epidemien zu erlassen hat.

Kosten, welche aus Vorkehren entstehen, die von der genannten Behörde nicht vorgeschrieben sind, werden bei der Vergütung nicht berücksichtigt.

Die Vergütung tritt nur ein für die von den Sanitätsbehörden amtlich angeordnete, von der Gemeindebehörde durchgeführte und ärztlich kontrolirte Desinfektion.

An die Kosten für Apparate, welche, einmal angeschafft, aufbewahrt werden können, wird je nur einmal Vergütung geleistet.

Die Kosten für Desinfektionsmaterialien werden auf Grundlage der zur Zeit für die betreffenden Materialien geltenden Preise, die Kosten für die amtliche Desinfektionsausführung nach Maßgabe der in den betreffenden Gemeinden für öffentliche Arbeiten analoger Art üblichen Taxen vergütet.

Art. 12. Bei Vergütung der Kosten für die sanitärische Ueberwachung des Grenzverkehrs werden nur diejenigen Personen und Dienstleistungen in Berechnung gezogen, welche durch die in Art. 7 des cit. Gesetzes vorgesehenen Verfügungen des Bundes verlangt werden.

Der zuläßige Honoraransatz für den mit der sanitärischen Ueberwachung beauftragten Arzt beträgt, wenn er am Orte wohnt, für einen ganzen Tag Fr. 25, für einen halben Tag Fr. 12; für einzelne Dienstleistungen die am Orte übliche Besuchstaxe; wenn er außerhalb seines Wohnortes verwendet wird: für einen ganzen Tag Fr. 30, für einen halben Tag Fr. 15, nebst Vergütung der Transportkosten.

Art. 13. Die Entschädigungsforderungen an den Bund sind von den Gemeindebehörden, nach Hauptrubriken ausgeschieden und mit den Belegen für die gemachten Ausgaben versehen, sammt einem Berichte über die Epidemie und die bezügliche Thätigkeit der Behörde der betreffenden Kantonsregierung einzureichen, welche die Rechnungen, beziehungsweise Forderungen, auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften prüft und dieselben mit ihrem gutachtlichen Berichte an den Bundesrath einbegleitet.

Die Frist, innerhalb welcher die Eingabe der Forderungen stattzufinden hat, wird jeweilen nach Ablauf einer Epidemie vom Bundesrathe bestimmt, welcher sich auch

vorbehält, für die Rechnungsstellung und Berichterstattung ein verbindliches Schema aufzustellen.

Art. 14. Vorstehendes Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die amtliche Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. November 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Genehmigung des zwischen der Eisenbahngesellschaft Bulle-Romont und die Gesellschaft der Westbahnen und des Simplon unterm 14. September 1887 vereinbarten Betriebsvertrags. (Vom 4. Novem...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.11.1887
Date	
Data	
Seite	466-475
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 720

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.